

Verordnung

die Schullehrer-Wittwenkasse betreffend.

Auf den Grund einer stattgehabten Prüfung des Standes und der Leistungsfähigkeit der Schullehrer-Wittwenkasse haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. April 1862 an eine gleichmäßige Erhöhung aller Pensionen der Wittwen und Waisen aus der Schullehrer-Wittwenkasse auf jährlich neunzig Gulden eintreten soll.

Darmstadt, den 31. März 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

L. v. Dalwigk: v. R. m. v. G.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

den Briefverkehr mit Frankreich und Algerien betreffend.

Vom 1. April d. J. an treten für den Briefverkehr des Großherzogthums nach, aus und über Frankreich die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

I. Briefverkehr mit Frankreich und Algerien.

1. Das Gesamtporto beträgt bei freistehender Frankatur:

- a) für frankirte Briefe nach Frankreich und Algerien 12 fr.
 - b) für unfrankirte Briefe aus Frankreich und Algerien 15 fr.
- bis zum Gewicht von $\frac{1}{8}$ Zollloth einschließlich, sodann für je $\frac{1}{8}$ Zollloth oder für einen überschießenden Theil davon Mehrgewicht.

2. Recommandirte Briefe müssen frankirt werden, und zahlen außer dem Porto für einen gewöhnlichen Brief gleichen Gewichts eine Recommandationsgebühr von 14 fr. Soll den recommandirten Briefen ein Retour-Recepiß beigegeben werden, so ist hierfür vom Absender eine weitere Gebühr von 6 fr. zu entrichten.

Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen sein, welches mit mindestens zwei Siegelabdrücken in Siegellack dergestalt zu verschließen ist, daß sämtliche Klappen des Umschlags zusammengehalten sind.

3. Gegen eine ermäßigte Taxe können unter Zwangsfrankatur versendet werden:

Journale, Zeitungen, überhaupt periodische Werke, brochirte und gebundene Bücher, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Anzeigen und Ankündigungen verschiedener Art, wenn diese sämtlichen Gegenstände durch Druck, Stich, Lithographie oder Autographie hergestellt sind.

Die Sendungen unter Band sind als gewöhnliche Briefe zu behandeln, wenn sie außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum irgend welchen schriftlichen Zusatz oder sonst eine Zahl oder ein Zeichen, welche mit der Hand beigelegt sind, enthalten.

Die ermäßigte Taxe beträgt bis $\frac{2}{8}$ Zollloth einschließlich, sowie für je $\frac{2}{8}$ Zollloth oder für einen überschießenden Theil davon Mehrgewicht 3 fr.

4. Waarenproben und Muster können unter Zwangsfrankatur gegen eine ermäßigte Taxe von 3 fr. bis $\frac{2}{8}$ Zollloth einschließlich, sowie für je $\frac{2}{8}$ Zollloth oder für einen überschießenden Theil davon Mehrgewicht versendet werden, wenn sie unter Band gelegt oder so verwahrt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf Muster unzweifelhaft erscheint. Die Muster dürfen keinen Verkaufswert haben und durchaus nichts Geschriebenes (auch keinen angehängten oder beigelegten Brief) enthalten, als die Adresse des Empfängers, ein Fabrik- oder Handelszeichen, Ordnungsnummern und die Preisangaben.

5. Den Briefpostsendungen dürfen weder gemünztes Gold oder Silber, Bijouterien und überhaupt Werthsachen, noch irgend ein Gegenstand beigelegt sein, welcher einem Eingangszoll unterliegt.

6. Ungenügend mit Marken frankirte Briefe werden als unfrankirt behandelt, jedoch der Werth der verwendeten Marken in Abzug gebracht.

II. Briefverkehr im Transit durch Frankreich.

1. Für die Sendungen im Transit durch Frankreich setzt sich das Porto zusammen aus dem Vereinsporto und aus dem fremden Porto.

2. Das Vereinsporto beträgt:

- a) bei Briefen durchweg 6 fr.
 - b) bei Sendungen unter Band 1 fr.
- bis ein Zollloth ausschließlich, sodann für je ein Zollloth oder für einen überschießenden Theil davon Mehrgewicht.

3. Das fremde Porto ist:

- a) bei Briefen bis $\frac{1}{8}$ Zollloth einschließlich, sodann für je $\frac{1}{8}$ Zollloth oder für einen überschießenden Theil davon,
- b) bei Sendungen unter Band bis $\frac{2}{8}$ Zollloth einschließlich, sodann für je $\frac{2}{8}$ Zollloth oder für einen überschießenden Theil davon Mehrgewicht im einfachen Satz zu berechnen.

4. Recommandirte Briefe sind insoweit zulässig, als die Bezahlung des Portos bis zum Bestimmungsort (s. Nr. 7) erfolgen kann. (Nach und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden jedoch keine recommandirten Briefe angenommen.) Die Verwahrung der recommandirten Briefe muß den, für den Verkehr mit Frankreich geltenden Bestimmungen entsprechen.